



## Finanzwesen

**Vorlage: Beschlussvorlage  
BV/020/2021  
AZ:**

### I. Vorlage

Verwaltungsausschuss am **08.03.2021** öffentlich Entscheidung

### II. Tagesordnungspunkt

Coronabedingte Vereinsförderung in der Gemeinde Sontheim an der Brenz

### III. Anlagen

### IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### V. Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Einnahmen: _____		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben: _____		
<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Überplanmäßig	15.000 €	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Vor dem Hintergrund coronabedingter Belastungen für die örtlichen Vereine wurde auf Vorschlag des Gemeinderats in der letzten Sitzung über den Verzicht auf die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren für Vereine beraten. Dabei wurden Bedenken laut, dass dieser Verzicht eine Ungleichbehandlung von Vereinen/Organisationen bedeute, die keine gemeindlichen Hallen belegen bzw. andere Gebäude der Gemeinde nutzen oder sogar eigene Immobilien nutzen.

Die Verwaltung teilt diese Bedenken und schlägt deshalb folgende Vorgehensweise vor: Die Gemeinde Sontheim an der Brenz bezahlt den Vereinen/Organisationen einmalig für das Jahr 2020 und zusätzlich zum regulären Förderbeitrag für Mitglieder über 18 Jahre (Ziffer 2.2.2 der Sontheimer Vereinsförderrichtlinien: 0,50 € je aktivem und passivem Mitglied) und zum Förderbeitrag für Kinder und Jugendliche (Ziffer 2.2.3 der Sontheimer Vereinsförderrichtlinien: 13,00 € je aktivem und passivem Mitglied) 3 € als außerordentliche Vereinsförderung zur Abmilderung coronabedingter Belastungen aus.

Mit dieser Vorgehensweise – abgekoppelt von einer Nutzung gemeindeeigener Hallen oder anderer Immobilien – wird den oben angeführten Ungleichbehandlungen Rechnung getragen. Die Hallenbenutzungsgebühren werden im Gegenzug in voller Höhe erhoben und mit der zusätzlichen Vereinsförderung verrechnet. Die Vereine/Organisationen, die gemeindeeigene Immobilien nutzen bekommen den überschießenden Betrag – die anderen Vereine/Organisationen den vollen Betrag – ausbezahlt. Da nicht alle anspruchsberechtigten Vereine/Organisationen für das Jahr 2020 Zuschüsse beantragt haben wird diesen bis 31 Mai 2021 die Möglichkeit gegeben nachträglich ihre Zuschüsse zu beantragen.

## **Beschlussvorschlag**

1. Die Gemeinde fördert die Vereine/Organisationen entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl (2.2.2 und 2.2.3 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Sontheim: Erwachsene, Jugendliche und Kinder) einmalig und nachträglich für das Jahr 2020 mit einem Betrag in Höhe von 3 €.
2. Die Förderung wird an Vereine/Organisationen ausbezahlt, die gemäß den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Sontheim anspruchsberechtigt sind.
3. Vereine/Organisationen, die 2020 keine reguläre Vereinsförderung beantragt haben können ihre Zuschussanträge bis 31. Mai 2021 nachreichen.
4. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 15.000 € wird zugestimmt.